



# STATUTEN VZ HOLDING AG

Stand 8. April 2020



# INHALT

<b>Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft</b>	Seite 2
<b>Aktienkapital und Aktien</b>	Seite 2
<b>Organisation der Gesellschaft</b>	Seite 4
<b>Jahresrechnung und Gewinnverteilung</b>	Seite 12
<b>Beendigung</b>	Seite 12
<b>Benachrichtigung</b>	Seite 12

# I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

<b>Art. 1 Firma, Sitz, Dauer</b>	Unter der Firma VZ Holding AG VZ Holding SA VZ Holding Ltd	besteht für unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff OR mit Sitz in Zug.
<b>Art. 2 Zweck</b>	Die Gesellschaft bezweckt in erster Linie die Beteiligung an anderen Unternehmen im In- und Ausland. Sie bezweckt ferner die Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten aller Art und kann auch Grundeigentum erwerben, verwalten und veräussern. Sie kann Patente, Handelsmarken, technische und industrielle Kenntnisse erwerben, verwalten und übertragen.	Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen.

# II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

<b>Art. 3 Aktienkapital</b>	Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 2'000'000 Franken und ist eingeteilt in 40'000'000 Namenaktien mit einem Nenn-	wert von je 0.05 Franken. Die Aktien sind zu 100 Prozent liberiert.
<b>Art. 3a Bedingtes Aktienkapital</b>	Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von 40'000 Franken erhöht durch Ausgabe von höchstens 800'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je 0.05 Franken infolge Ausübung von Optionsrechten, die nach Massgabe eines Beteiligungsplanes oder mehrerer Beteiligungspläne den Verwaltungsräten und den Mitarbeitenden aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugs- und Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ist für diese bedingte Kapitalerhöhung ausgeschlossen.	Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Optionsrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Ausgabebedingungen wie den jeweiligen Ausgabebetrag, den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen und setzt den Beteiligungsplan fest. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig.
<b>Art. 4 Form der Aktien, Umwandlung</b>	Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich der Absätze 3 und 4 als Wertrechte (im Sinn des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinn des Bucheffektengesetzes) ausgegeben. Verfügungen über Bucheffekten unterstehen dem Bucheffektengesetz. Die Übertragung	der Wertrechte bedarf der schriftlichen Zession. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrsystem zurückziehen.

Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung der Titel. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Mit Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene

Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Unter Vorbehalt von gesetzlichen Einschränkungen können ferner durch Statutenänderung Aktien in solche von grösserem Nennwert zusammengelegt oder in solche von kleinerem Nennwert zerlegt werden.

---

**Art. 5**  
**Aktienbuch,**  
**Aktienübergang**

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung von Nutzniessung voraus. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktionär.

Erwerber von Aktien werden auf Gesuch als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Handel von Aktien Ausnahmen von dieser Bestimmung zu gewähren, beispielsweise die Eintragung von Personen, die Aktien im Namen von Dritten halten («Nominees»).

Der Verwaltungsrat kann Nominees bis zu maximal 5 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann der Verwaltungsrat Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht eintragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, auf deren Rechnung er 0,5 Prozent oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat schliesst mit solchen Nominees Vereinbarungen bezüglich der Meldepflicht, der Vertretung der Aktien und der Ausübung der Stimmrechte ab.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

## III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

<b>Art. 6 Organe</b>	Die Organe der Gesellschaft sind: A. Generalversammlung B. Verwaltungsrat C. Revisionsstelle
--------------------------	---

### A. Generalversammlung

<b>Art. 7 Befugnisse</b>	<p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Festsetzung und Änderung der Statuten;</li><li>2. Wahl und Abberufung<ul style="list-style-type: none"><li>– der Mitglieder des Verwaltungsrates,</li><li>– des Präsidenten des Verwaltungsrates,</li><li>– der Mitglieder des Vergütungsausschusses,</li><li>– des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, und</li><li>– der Revisionsstelle;</li></ul></li><li>3. Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung</li></ol>	<p>über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</p> <ol style="list-style-type: none"><li>4. Entlastung des Verwaltungsrates;</li><li>5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden;</li><li>6. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Personen, die vom Verwaltungsrat ganz oder zum Teil mit der Geschäftsführung betraut sind («Geschäftsleitung»).</li></ol>
------------------------------	--	--

<b>Art. 8 Einberufung</b>	<p>Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.</p>	<p>Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich (einschliesslich Telegramm, Telex, Telefax) und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge eine Einberufung verlangen.</p>
-------------------------------	---	--

<b>Art. 9 Form der Einberufung und Universalversammlung</b>	<p>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Den eingetragenen Aktionären wird eine Einladung schriftlich zugestellt. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt</p>	<p>zu geben, sowie bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten. Aktionäre, welche zusammen mindestens 1 Prozent des Aktienkapitals auf sich vereinigen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes hat schriftlich und unter Angabe der Anträge zu erfolgen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge sind dem Verwaltungsrat spätestens 45 Tage vor</p>
---	---	--

einer Generalversammlung schriftlich und mit Nachweis der vertretenen Aktien mitzuteilen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch er-

hoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

---

**Art. 10**  
**Vorsitz, Protokoll**

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

---

**Art. 11**  
**Abstimmung,**  
**Wahlen**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen Dritten, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, oder mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit nicht das

Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichtscheid. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht die Generalversammlung schriftliche Wahl respektive Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.

---

**Art. 12**  
**Unabhängiger**  
**Stimmrechts-**  
**vertreter**

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter nimmt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzesvorschriften wahr.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

1. zu jedem in der Einberufung zur Generalversammlung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; und
2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen, zu neuen Anträgen gemäss Art. 17 Absatz 4 der Statuten (abgelehnte Vergütungen) sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Art. 700 Abs. 3 OR allgemeine Weisungen zu erteilen.

Der Verwaltungsrat stellt zudem sicher, dass die Aktionäre ihre Vollmachten und Weisungen, auch elektronisch, bis 48 Stunden vor dem in der Einladung bestimmten Beginn

der Generalversammlung dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen können. Massgebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Vollmachten und Weisungen beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestimmt das Verfahren der elektronischen Erteilung von Vollmachten und Weisungen. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, dann gelten die ihm erteilten Vollmachten und Weisungen als dem vom Verwaltungsrat gemäss vorstehendem Absatz 3 ernannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt.

---

### **Art. 13** **Qualifizierte** **Mehrheit**

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist nebst den in Art. 704 Abs. 1

OR vorgesehenen Fällen erforderlich für:

1. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
2. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Art. 14** **Zusammen-** **setzung**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten und der Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses, selbst. Er bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernannt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten.



## Art. 15 Aufgabe und Delegation

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritten (Direktoren), die nicht Aktionäre sein müssen, nach Massgabe eines Organisationsreglementes übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement nach den Mindestanforderungen von Art. 716b Abs. 2 OR und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse zwischen Gesellschaft und Delegierten oder Direktoren.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und die damit zusammenhängenden Statutenänderungen;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der zugelassenen Revisionsexperten und der zugelassenen Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

## Art. 16 Organisation

Der Verwaltungsrat hat die Grundzüge seiner Organisation in einem Protokoll festzuhalten, sofern kein eigentliches Organisationsreglement besteht. Danach richten sich Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates.

Ein einziges Mitglied des Verwaltungsrates kann ohne Präsenzquorum die Feststellungen im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung, einer weiteren Liberierung oder

Vollliberierung mit entsprechender Statutenänderung vor der Urkundsperson abgeben.

Der Vorsitzende hat den Stichtenscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates (einschliesslich Zirkulationsbeschlüsse) ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

**Art. 17**  
**Genehmigung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:

1. den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates jeweils für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr;
3. den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaige nach dem Beschluss der Generalversammlung neu ernannte Mitglieder der Geschäftsleitung zu entschädigen, steht der Gesellschaft ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 30 Prozent der vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung im Rahmen der bindenden Abstimmung gemäss vorstehendem Absatz 1 die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, dann ist der Verwaltungsrat berechtigt, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge (auch mehrfach) zu stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jeder-

zeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen, eine neue Generalversammlung einberufen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten (siehe vorstehenden Absatz 1).

Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung einen Auslagenersatz in Form von genehmigten Pauschalspesen ausrichten.

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft gutgeheissen worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung beschlossenen Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.

**Art. 18**  
**Vergütungsgrundsätze**

Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert und in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg des Unternehmens festgesetzt werden. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine erfolgsabhängige Vergütung entrich-

ten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, entrichtet werden. Der Betrag der erfolgsabhängigen Vergütung eines

Mitglieds des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung soll in der Regel 150 Prozent seiner fixen Vergütung nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in einem Reglement.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte, oder andere Rechte, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugeteilten Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung gemäss allgemein anerkannten Bewertungsmethoden zukommt. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für

das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen voraussetzungs- und bedingungslosen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen voraussetzungs- und bedingungslosen Rechtsanspruch erwerben. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

---

## **Art. 19** **Vergütungs-** **ausschuss**

Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss bestehend aus zwei oder mehr Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, den Beschluss des Verwaltungsrates betref-

fend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Abstimmung gemäss Art. 17 der Statuten.

Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen. Der Verwaltungsrat regelt die Organisation und Beschlussfassung in einem Reglement.

**Art. 20  
Arbeitsverträge,  
Darlehen, Kredite  
und Vorsorge-  
leistungen ausser-  
halb der beruf-  
lichen Vorsorge**

Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.

Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges zu den gleichen Bedingungen gewährt, wie diejenigen an die Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der von ihr kontrollierten Unternehmen. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf 100 Mio. Franken, der Betrag je Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung darf 20 Mio. Franken nicht übersteigen. Die Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung müssen den für Dritte anwendbaren Voraussetzungen betreffend Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit entsprechen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind, wenn sie unter das entsprechende Obligatorium fallen oder sich freiwillig der Pensionskasse anschliessen, der Pensionskasse angeschlossen und erhalten Leistungen gemäss deren Reglementen, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Mitglie-

der des Verwaltungsrates können sich ebenfalls der Pensionskasse anschliessen, sofern dies gemäss deren Reglementen möglich ist. Die Gesellschaft erbringt die reglementarischen Beitragszahlungen an die Pensionskasse. Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen.

Vorsorgeleistungen der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft, sei es unmittelbar oder durch Dritte, an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, die sich gemäss Gesetz oder den massgeblichen Reglementen nicht der Pensionskasse anschliessen können oder müssen und dies auch nicht tun, dürfen 40 Prozent der jährlichen Vergütung der betreffenden Person pro Jahr nicht übersteigen. Die Erbringung von Vorsorgeleistungen durch die Gesellschaft, eine Gruppengesellschaft oder Dritte an die genannten Personen, für welche die Gesellschaft oder eine Gruppengesellschaft von der Generalversammlung genehmigte Beiträge erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, stellen im Zeitpunkt der Auszahlung der Leistung keine genehmigungspflichtige Vergütung dar.

**Art. 21  
Weitere  
Mandate**

Grundsätzlich dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung nur dann zusätzliche Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten wahrnehmen, wenn dies zeitlich mit dem Mandat bei der Gesellschaft vereinbar ist. Die Art weiterer Mandate und Tätigkeiten ist mit den konkreten Anforderungen des Oberleitungs- bzw. Geschäftsführungsmandats so abzustimmen, dass dieses bei vernünftigem Arbeitspensum mit der gebotenen Sorgfalt bewältigt werden kann. Die Ausübung solcher zusätzlichen Manda-

te steht, mit Ausnahme der unentgeltlichen Mandate, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen in jedem Falle nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, innehaben bzw. ausüben:

- 5 Mandate bei Publikumsgesellschaften, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 15 Mandate bei anderen Rechtseinheiten gegen Entschädigung, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 5 unentgeltliche Mandate, wobei ein Spensersatz nicht als Entgelt gilt und mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen in jedem Falle insgesamt nicht mehr als 20 zusätzliche Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, innehaben bzw. ausüben, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen in jedem Falle nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, innehaben bzw. ausüben:

- 1 Mandat bei Publikumsgesellschaften, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 5 Mandate bei anderen Rechtseinheiten gegen Entschädigung, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 6 unentgeltliche Mandate, wobei ein Spensersatz nicht als Entgelt gilt und mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate, die ein Mitglied der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt.

## C. Revisionsstelle

### Art. 22 Zusammen- setzung

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

## IV. JAHRESRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG

### Art. 23 Geschäftsjahr, Geschäftsbericht

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem

Jahres- bzw. Lagebericht und gegebenenfalls der Konzernrechnung und dem Vergütungsbericht zusammensetzt und nach den gesetzlichen Vorschriften über die ordnungsgemässe Rechnungslegung erfolgt.

### Art. 24 Verwendung des Bilanzgewinnes

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere der Art. 671 ff OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

## V. BEENDIGUNG

### Art. 25 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der einbezahlten Beträge verteilt.

## VI. BENACHRICHTIGUNG

### Art. 26 Mitteilungen und Bekannt- machungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen und Einladungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich an die Adresse der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Zug, 8. April 2020



## **Kontaktadresse**

VZ Holding AG  
Innere Güterstrasse 2  
6300 Zug  
Telefon +41 58 411 80 00  
E-Mail: [ir@vzch.ch](mailto:ir@vzch.ch)